

der Abwerbung, auch durch Einzelpersonen, mit dem Ziel, die DDR zu schädigen

oder

der Abwerbung oder Verschleppung oder Ausschleusung im Auftrag von Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die nachweislich einen Kampf gegen die DDR im Sinne der zutreffenden gesetzlichen Tatbestände führen

oder

der Abwerbung und Verschleppung oder Schleusung durch Einzelpersonen zum Zwecke des kriminellen Gelderwerbes.

Der Tatbestand der staatsfeindlichen Verbindung (§ 100 StGB) erfordert im Zusammenhang mit dem staatsfeindlichen Menschenhandel den Nachweis der Aufnahme einer Verbindung zu einer kriminellen Menschenhändlerbande oder einer anderen vom Tatbestand erfaßten Organisation, Einrichtung, Gruppe oder Person wegen deren Tätigkeit, unabhängig davon, ob die eigene Ausschleusung oder die dritter Personen angestrebt wird. Die Verbindungsaufnahme kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder über dritte Personen erfolgen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß es sich bei dem Verbindungspartner um eine Menschenhändlerbande oder einen Angehörigen derselben oder um andere feindliche Kräfte im Sinne des Tatbestandes handelt. Grundlage hierfür sind die Erkenntnisse im ZFO.